Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

# Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren für den Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.3b „Gäubahnführung“ des Projektes „Aus- und Neubaustrecke Stuttgart - Augsburg im Bereich Stuttgart - Wendlingen mit Flughafenanbindung“ der DB Netz AG, vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH**

**Ergänzende Planauslage / Anhörung zur 2. Planänderung**

Die DB Netz AG, vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, hat für die Aus- und Neubaustrecke Stuttgart - Augsburg im Bereich Stuttgart - Wendlingen mit Flughafenanbindung (PFA 1.3b „Gäubahnführung“) die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - beantragt. Der o. g. Planfeststellungsabschnitt umfasst die Anbindung der Gäubahntrasse über die Rohrer Kurve und den Flughafen Stuttgart an die mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes vom 14. Juli 2016 planfestgestellte Neubaustrecke auf den Fildern (PFA 1.3a).

Das Planfeststellungsverfahren zum PFA 1.3b wurde im Juni 2017 eingeleitet. Die Planunterlagen lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit von 19. Juni 2017 bis 18. Juli 2017 öffentlich aus. Aufgrund der während des Anhörungsverfahrens eingegangen Stellungnahmen und Einwendungen sowie sonstiger Erfordernisse hat der Träger des Vorhabens gegenüber der ursprünglichen Planung Änderungen vorgenommen und hierfür ein Planänderungsverfahren beantragt. Die überarbeiteten Planunterlagen (1. Planänderung) lagen in der Zeit von 28. Januar 2019 bis 27. Februar 2019 öffentlich aus.

Im Nachgang hierzu wurden im weiteren Verfahrensverlauf zum PFA 1.3b die Zugzahlen der Bahnstrecke 4860 Stuttgart/Vaihingen – Böblingen im Planbereich aktualisiert und auf das Prognosejahr 2030 fortgeschrieben. Die Fortschreibung hat ergeben, dass der Projektbeurteilung höhere Zugzahlen zugrunde zu legen sind als in den ursprünglichen Antragsunterlagen veranschlagt. Dies betrifft sowohl die auf der Strecke 4860 fahrenden Regionalverkehrszüge als auch die Zugzahlen der S-Bahnlinie S1. Infolge der geänderten Zugzahlen ergeben sich veränderte bzw. gesteigerte Lärm- bzw. Erschütterungsbelastungen einzelner (Wohn-)Bereiche, was insbesondere für das nördlich der sog. Rohrer Kurve gelegene Wohngebiet in Stuttgart-Rohr/Dürrlewang sowie den nordwestlichen Bereich von Oberaichen gilt.

Der Träger des Vorhabens hat die Unterlagen entsprechend geändert und im Bereich der Bahnstrecke 4860 zusätzliche Erschütterungsschutzmaßnahmen vorgesehen und hierfür ein weiteres Planänderungsverfahren beantragt (2. Planänderung). Die Lärm- und Erschütterungsgutachten (Unterlagen 16 und 17) wurden entsprechend überarbeitet und auch der Erläuterungsbericht (Unterlage 1.3 – Beschreibung des Planfeststellungsabschnitts), die

betreffenden Lagepläne (Unterlage 3), die Bauwerks- und Grunderwerbsverzeichnisse (Unterlagen 4 und 9), die Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 15) sowie die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Unterlage 18.1.5) wurden insoweit überarbeitet bzw. angepasst. Ferner wurde im Zuge der Anpassung auch der Erläuterungsbericht Allgemeiner Teil (Unterlage 1.1 – Umgestaltung des Bahnknotens Stuttgart/Ausbau- und Neubaustrecke Stuttgart – Augsburg) überarbeitet und die in dieser Unterlage genannten Zugzahlen auf das Prognosejahr 2030 fortgeschrieben.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Gäubahnführung stellt ein Verkehrsvorhaben dar, für welches nach den Vorschriften des UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Planfeststellungsverfahren umfasst auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Die vorstehend genannten (überarbeiteten) Planunterlagen enthalten die entscheidungserheblichen Unterlagen über die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen wie z. B. Lärm und Erschütterungen, elektrische und magnetische Felder sowie die nachteiligen Auswirkungen auf Wasser, Boden, Fläche, Natur und Landschaft sowie die zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich dieser Auswirkungen vorgesehenen Maßnahmen. Sie enthalten auch die Beschreibung des Vorhabens und der Änderungen mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zuständig. Planfeststellungsbehörde ist das Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart. Bei diesen Behörden erhalten Sie weitere relevante Informationen über das Verfahren und über die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens.

Die im Rahmen der 2. Planänderung **überarbeiteten Planunterlagen** (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

**von Montag, 09. März 2020 bis Mittwoch, 08. April 2020**
-je einschließlich-

bei der Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Stadtplanung und Wohnen - Planauslage -, Eberhardstraße 10, 70173 Stuttgart, Erdgeschoss, Zimmer 003 während der Öffnungszeiten **zur allgemeinen Einsichtnahme** aus.

Öffnungszeiten der Planauslage des Amts für Stadtplanung und Wohnen:
montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr und montags bis mittwochs von 14 bis 15.30 Uhr sowie donnerstags von 14 bis 17 Uhr. Der barrierefreie Zugang erfolgt über die Töpferstraße.

Zusätzlich können die Planunterlagen vom Beginn der Auslegung bis zum Ende der Äußerungsfrist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsverfahren sowie im zentralen Internetportal unter www.uvp-portal.de eingesehen werden. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Die betroffene Öffentlichkeit im Sinne des § 2 Abs. 9 UVPG einschließlich der Vereinigungen, deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, können sich im Rahmen der Beteiligung bis einschließlich

**Freitag, 08. Mai 2020**

bei der Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Stadtplanung und Wohnen, Eberhardstraße 10, 70173 Stuttgart oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift zu den (geänderten) Planunterlagen äußern.

**Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Äußerungsausschluss gilt nur für dieses Planfeststellungsverfahren.**

**Bitte beachten Sie folgende Hinweise:**

- Äußerungs- / Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift der Person, die sich geäußert hat, enthalten. Bei solchen Schreiben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Äußerungen / Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- Äußerungen / Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.

- Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die rechtzeitig erhobenen Äußerungen / Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtert. Dieser Termin wird vorher ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die sich fristgerecht geäußert haben / fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Äußerungen / Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

- Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.

- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Äußerungen / Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.

- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.

- Über die Äußerungen / Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags) über die Äußerungen / Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

- Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht der Deutschen Bahn AG nach § 19 Abs. 3 AEG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter „Bekanntmachungen“ sowie im zentralen Internetportal unter www.uvp-portal.de abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart
gez. Weil